



6/3.2

Erhaltungssatzung "Rheinbergstraße 10/12"

vom 15. Juli 1997 (Amtsblatt vom 18. Juli 1997)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577) i. V. m. § 172 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253) einschließlich späterer Änderungen hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Erhaltungssatzung Rheinbergstraße 10/12 beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Rheinbergstraße 10 und 12, Flst. Nrn. 30094 und 30093, im Ortsteil Knielingen.

§ 2

Erhaltungsgründe/Genehmigungsvorbehalt

Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung sind zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen genehmigungspflichtig. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.